Ausgabe Juli 2021

RWT kompakt

Recruiting-Trends 2020

Topthema auf Seite 3

RWT – *besser beraten*

Global presence through Crowe

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3
Recruiting-Trends 2020

Seite 4
Handwerkerkosten auch bei Auszug steuerlich absetzen

Seite 4
Kostenlose Online-Weiterbildung als Arbeitslohn?

Seite 4
Befristete Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen

Seite 5
Bilanzierung in stürmischen Zeiten – Was Unternehmen im Jahresabschluss beachten sollten

Seite 5
Grundsatzurteile zur Doppelbesteuerung der Renten: Änderungen angekündigt

Seite 6
Steuerfreie Corona-Prämie bis 31. März 2022 verlängert

Seite 6
Bundesfinanzhof klärt Fragen zur Ist-Besteuerung im Gründungsjahr

Seite 6
Rückabwicklung eines Baukredits/Darlehens: Sind Vergleichsbeträge steuerpflichtig?

Seite 7
RWT-Experten als Autoren

Recruiting-Trends 2020

Die RWT Personalberatung hat zum 6. Mal in Folge im Oktober 2020 die „Umfrage Recruiting-Trends“ durchgeführt an der 167 mittelständische Unternehmen aus Baden-Württemberg teilgenommen haben. Die Umfrage schließt damit eine Datenlücke, denn es ist aktuell die einzige Umfrage zu diesem Thema, die sich auf die Region Baden-Württemberg und auf den Mittelstand fokussiert. Von den 167 Teilnehmern waren 56 % aus der Personalabteilung und 37 % aus der Geschäftsführung/kfm. Leitung. Insgesamt 62 % der teilnehmenden Unternehmen haben zwischen 50 und 500 Mitarbeiter.

Die Rangliste bei den Recruiting-Methoden wurde 2020 von den Webseiten der Unternehmen angeführt, gefolgt von Mitarbeiterempfehlungen und Stepstone-Anzeigen. Sehr auffallend im Vergleich zu den letzten 5 Jahren ist, dass 2020 die Anzeigenschaltungen in Tageszeitungen wieder etwas zugenommen haben.

Welcher Recruiting-Kanal der Richtige ist, lässt sich pauschal nicht sagen. Für die Auswahl des Mediums ist entscheidend, sich umfassende Gedanken über die Zielgruppe zu machen. Erst, wenn klar ist wer angesprochen werden soll, lässt sich entscheiden, welche Medien, Kanäle und Suchmethoden sich anbieten. Des Weiteren spielt natürlich die konkrete Position eine wichtige Rolle, d. h. je branchen- bzw. fachspezifischer die Stelle, desto weniger Kontaktmöglichkeiten kann z. B. eine lokale Anzeige liefern.

Trend-Thema: ACTIVE SOURCING

Das Active Sourcing hat 2020 als Recruiting-Methode zugenommen, inzwischen nutzen **18 % der Unternehmen häufig, 17 % manchmal** Active Sourcing, um Mitarbeiter zu rekrutieren und die Unternehmen erwarten eine starke Zunahme der Bedeutung dieser Suchmethode in der Zukunft.

Für 80 % der Unternehmen ist Active Sourcing sehr zeitaufwändig. Das stimmt: Man muss es sehr gut, individuell und nachhaltig machen, sonst wirkt es unprofessionell. 50 % der Unternehmen befürchten, die Kandidaten sind von der Ansprache genervt. Dies entspricht absolut nicht den Erfahrungen, welche die Personalberater der RWT gemacht haben, die sehr viele und freundliche Rückmeldungen erhalten haben. 70 % der Unternehmen befürchten, dass die Abwerbung dem Ruf des eigenen Unternehmens schadet. Das kann natürlich passieren, wenn z. B. aus Versehen die Mitarbeiter von Lieferanten oder Kunden kontaktiert werden oder des Unternehmens, dessen Geschäftsführer ein Golfkollege des eigenen Chefs ist. 80 % der Unternehmen sagen, dass sie selbst kein Active Sourcing-Expertenwissen im Unternehmen haben und die Routine fehlt. Tools wie z. B. der Talentmanager stehen nicht zur Verfügung. Und ohne spezielle Tools sind die Sucheinschränkungen von Xing/LinkedIn sehr eingeschränkt. Deshalb finden 50 % der Unternehmen über das Active Sourcing keine geeigneten Kandidaten.

Um Active Sourcing im Unternehmen erfolgreich nutzen und einsetzen zu können sind **3 Dinge wichtig**: Die entsprechenden Tools, das professionelle Know-how und ausreichend Zeit bzw. Kapazitäten. **Wenn Ihnen diese 3 Dinge fehlen, kontaktieren Sie die Experten der RWT Personalberatung, die für Sie gerne das Active Sourcing übernehmen.**

. . .

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

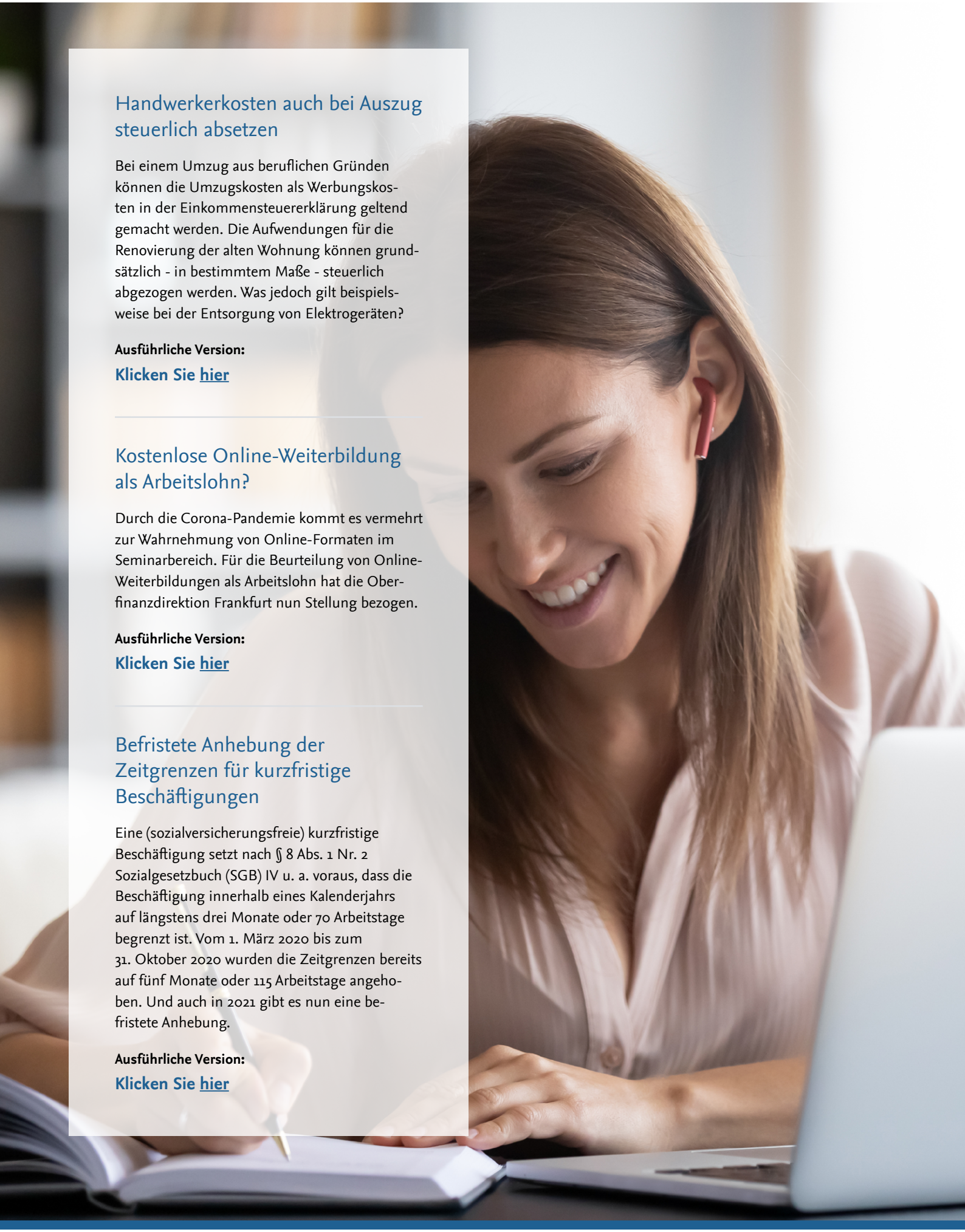

Handwerkerkosten auch bei Auszug steuerlich absetzen

Bei einem Umzug aus beruflichen Gründen können die Umzugskosten als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Die Aufwendungen für die Renovierung der alten Wohnung können grundsätzlich - in bestimmtem Maße - steuerlich abgezogen werden. Was jedoch gilt beispielsweise bei der Entsorgung von Elektrogeräten?

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Kostenlose Online-Weiterbildung als Arbeitslohn?

Durch die Corona-Pandemie kommt es vermehrt zur Wahrnehmung von Online-Formaten im Seminarbereich. Für die Beurteilung von Online-Weiterbildungen als Arbeitslohn hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt nun Stellung bezogen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Befristete Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen

Eine (sozialversicherungsfreie) kurzfristige Beschäftigung setzt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV u. a. voraus, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Vom 1. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 wurden die Zeitgrenzen bereits auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Und auch in 2021 gibt es nun eine befristete Anhebung.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Bilanzierung in stürmischen Zeiten – Was Unternehmen im Jahresabschluss beachten sollten

Viele Branchen sind mittlerweile durch die seit mehr als einem Jahr grassierende Corona-Pandemie krisengebeutelt. Dies zeigt sich zusehends in einer sinkenden Eigenkapitalausstattung oder schwindende Liquidität in Unternehmen. Bilanziell rückt für Unternehmen, die sich bereits in einer fortgeschrittenen Krise befinden, die Einschätzung über die Annahme der Unternehmensfortführung (sog. Going-Concern-Prämisse nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) in den Mittelpunkt.

Nach dem geltenden Insolvenzrecht müssen Unternehmen in solchen Fällen sorgfältig prüfen, ob der Unternehmensfortführung – auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen und sonst bekannten Umstände – rechtliche Gegebenheiten wie Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit entgegenstehen mit einer sich daraus ergebenden Insolvenzantragspflicht. Unterbleibt diese Prüfung, so besteht für die Geschäftsführung das Risiko, wegen eines unzulässigerweise zu Fortführungswerten aufgestellten Jahresabschlusses in Haftung genommen oder gar mit strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert zu werden.

Mit dem seit dem 1. Januar 2021 geltenden Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) hat der Gesetzgeber nunmehr die jüngste Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.01.2017) gesetzlich verankert, wonach auch Erstellern von Jahresabschlüssen, wie Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern, eine entsprechende Prüfungspflicht obliegt. Sie haben die schärferen Anforderungen zukünftig ebenfalls zu beachten.

. . .

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

Grundsatzurteile zur Doppelbesteuerung der Renten

Der Bundesfinanzhof hat am 19. Mai 2021 zwei Klagen zur Doppelbesteuerung der Renten als unbegründet abgewiesen. Allerdings ergibt sich auf der Grundlage der Berechnungsvorgaben des Bundesfinanzhofs, dass spätere Rentenjahrgänge von einer doppelten Besteuerung betroffen sein dürften. Das Bundesfinanzministerium hat bereits angekündigt, sich nach der Bundestagswahl mit etwaigen Änderungen zu beschäftigen.

Ursprünglich mussten Rentenbeiträge aus dem bereits versteuerten Einkommen abgeführt werden, während die Rentenbezüge später steuerfrei waren. Die Versteuerung war also vorgelagert. Beamtenpensionen mussten dagegen voll versteuert werden. Dies bewertete das Bundesverfassungsgericht 2002 als unzulässige Ungleichbehandlung.

Daraufhin entschied der Gesetzgeber, ab 2005 schrittweise auf eine nachgelagerte Besteuerung umzustellen – und zwar sowohl für die Besteuerungsseite als auch für die Beitragsseite.

. . .

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

Steuerfreie Corona-Prämie bis 31. März 2022 verlängert

Mit der Corona-Prämie (§ 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz) können Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gespart werden. Aktuell hat der Gesetzgeber die Zahlungsfrist erneut verlängert – und zwar bis zum 31. März 2022.

Ausführliche Version:
Klicken Sie hier

Bundesfinanzhof klärt Fragen zur Ist-Besteuerung im Gründungsjahr

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer antragsgemäß auch nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist. Der Bundesfinanzhof hat sich nun in zwei Verfahren zu den Voraussetzungen der Ist-Besteuerung in Neugründungsfällen geäußert.

Ausführliche Version:
Klicken Sie hier

Rückabwicklung eines Baukredits/ Darlehens: Sind Vergleichsbeträge steuerpflichtig?

Werden Darlehen oder Kredite rückabgewickelt, kommt es bei einem Vergleich oft zu Zahlungen der Bank. Hier stellt sich die Frage, ob es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt. Mehrere Entscheidungen der Finanzgerichte befassen sich nun mit dieser Thematik – und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die unterschiedlichen Sichtweisen werden anhand von zwei Urteilen auszugsweise vorgestellt.

Ausführliche Version:
Klicken Sie hier

RWT-Experten als Autoren

Experten der RWT setzen ihr umfassendes Wissen nicht nur für die Beratung der Kunden ein, sondern einige von ihnen sind auch seit Jahren als Autoren in Fachpublikationen tätig.

So ist etwa RWT-Partner Daniel Wernicke, LL.M., Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht, Mitautor beim „Beck'schen Handbuch Umwandlungen International". Der Leiter des RWT-Kompetenzzentrums Steuern kommentiert zudem eine Reihe von Paragrafen in den angesehenen Kommentaren „Lademann" zum Körperschaftsteuergesetz beziehungsweise zum Umwandlungssteuergesetz. Dabei befasst er sich unter anderem mit dem Untergang von Verlustvorträgen beim Unternehmensverkauf (§§ 8c und 8d KStG) und mit den Steuerbegünstigungen bei der Verschmelzung von Unternehmen (§§ 11 und 12 UmwStG).

Tobias Dreixler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, beschäftigt sich aktuell vor allem mit Technologie-Themen bei der Wirtschaftsprüfung zum Beispiel „Anomalieerkennung mit Maschine-Learning basierten Verfahren für die Abschlussprüfung" (WP Praxis 5/2020) oder „Digitaler Prüfungsbericht" (WP Praxis 11/2018). Darüber hinaus verfasst er seit vielen Jahren Kommentierungen im renommierten Kommentar zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz „Herrmann/Heuer/Raupach" und im Bilanz-Kommentar des Haufe Verlags.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Gregor Bartle kommentiert in „Rechnungslegung nach IFRS" (hrsg. v. Baetge u.a.) zu „IAS 2 (Vorräte)". Schwerpunkte seiner aktuellen Überarbeitung, sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Bilanzierung von Kryptowährungen. Daneben ist Gregor Bartle als Dozent für „Internationales Steuerrecht" und „Internationale Rechnungslegung" an der hochangesehenen ESB Business School in Reutlingen tätig.

RWT-Partner Daniel Wernicke

RWT-Manager Gregor Bartle

Weitere Auszeichnung für die RWT - TOP-Steuerberater 2021 laut FOCUS-MONEY

FOCUS-MONEY hat die RWT in seiner neuesten Erhebung mit dem Siegel „TOP-Steuerberater 2021" prämiert. Ausgezeichnet wurde die RWT in der Kategorie „Große Kanzleien" für alle Gebiete des Steuerrechts und alle Branchen.

Beurteilt wurden die teilnehmenden Kanzleien für Qualifikation ihrer Berater, Spezialisierung und Branchenwissen sowie Weiterbildungsaktivitäten und darüber hinaus auch im Hinblick auf Unterstützung der Mandanten bei der Unternehmenssteuerung sowie Einsatz digitaler Kommunikationsmittel.

RWT

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen
Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart
Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt
Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWT*kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT*kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.